

## Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

### 1. zivilrechtliche Unterbringung Erwachsener

- Genehmigung der Unterbringung eines Betreuten nach § 1906 Abs. 1 BGB durch das Betreuungsgericht;

Antragsberechtigte sind der Betreuer oder Vollmachtsnehmer. Das Verfahren zur Erteilung der betreuungsgerichtlichen Genehmigung richtet sich nach §§ 312 ff FamFG.

### 2. öffentlich-rechtliche Unterbringung

- Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach dem Sächsischen PsychKG;

Antragsberechtigt ist die Verwaltungsbehörde, in Leipzig das Gesundheitsamt. Das Verfahren richtet sich nach §§ 312 ff FamFG.

### 3. unterbringungsähnliche Maßnahmen (z-B. Bettgitter) in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung

- Genehmigung nach § 1906 Abs. 4 BGB durch das Betreuungsgericht;

Antragsberechtigte sind der Betreuer oder Vollmachtsnehmer. Das Verfahren zur Erteilung der betreuungsgerichtlichen Genehmigung richtet sich nach §§ 312 ff FamFG.